

RS Dok 1999/12/1 91/9-BK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1999

Norm

AVG §58 Abs1 AVG §58 Abs2 BDG §123 Abs1

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Einleitungsbeschluss, Umschreibung der angelasteten Fakten, Umgrenzungsfunktion, Auslegung aus Spruch und Begründung

Rechtssatz

Der Einleitungsbeschluss hat im Sinne der Bestimmungen des § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AVG - neben der Rechtsmittelbelehrung - einen Spruch und eine Begründung zu enthalten. Im Spruch des Einleitungsbeschlusses ist das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Dienstpflichtverletzung erachtet wird, in groben Umrissen zu umschreiben. Die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, d.h. in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Einleitungsbeschlusses ist darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergibt. Der Spruch eines Bescheides ist nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit der Begründung zu beurteilen, insoweit sich aus dieser der von der Behörde angenommene maßgebende Sachverhalt, der als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung zu dienen hat, ergibt (vgl. VwGH 25.9.1992, 92/0970173; 26.11.1992, 92/09/0101; Der Einleitungsbeschluss hat im Sinne der Bestimmungen des Paragraph 58, Absatz eins und Absatz 2, AVG - neben der Rechtsmittelbelehrung - einen Spruch und eine Begründung zu enthalten. Im Spruch des Einleitungsbeschlusses ist das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Dienstpflichtverletzung erachtet wird, in groben Umrissen zu umschreiben. Die einzelnen Fakten müssen nicht bestimmt, d.h. in den für eine Subsumtion relevanten Einzelheiten beschrieben werden. In der Begründung des Einleitungsbeschlusses ist darzulegen, warum sich nach dem geschilderten Verhalten der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ergibt. Der Spruch eines Bescheides ist nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit der Begründung zu beurteilen, insoweit sich aus dieser der von der Behörde angenommene maßgebende Sachverhalt, der als Anknüpfungspunkt für die rechtliche Beurteilung zu dienen hat, ergibt vergleiche VwGH 25.9.1992, 92/0970173; 26.11.1992, 92/09/0101;

21.10.1993, 93/09/0163, 17.11.1994, 93/09/0367, 94/09/0086, 0269;

VfGH 15.12.1993, Slg. 13.650).

Es reicht daher aus, wenn aus dem Spruch im Zusammenhang mit seiner Begründung das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Dienstpflichtverletzung erachtet wird, nur in groben Umrissen so weit beschrieben ist, dass praktisch unverwechselbar feststeht, welcher konkrete Vorgang Gegenstand des Disziplinarverfahrens sein soll (VwGH 29.10.1997, 96/09/0011; vgl. auch VwGH 26.11.1992, 92/09/0101). Es reicht daher aus, wenn aus dem Spruch im Zusammenhang mit seiner Begründung das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, das als Dienstpflichtverletzung erachtet wird, nur in groben Umrissen so weit beschrieben ist, dass praktisch unverwechselbar feststeht, welcher konkrete Vorgang Gegenstand des Disziplinarverfahrens sein soll (VwGH 29.10.1997, 96/09/0011; vergleiche auch VwGH 26.11.1992, 92/09/0101).

Dokumentnummer

BEKRS_19991201_91_9_BK_99_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>